

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Sprachlehrinstituts (SLI) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27.01.2016 die nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Satzung des Sprachlehrinstituts in der Fassung vom 21.10.2003 (Amtl. Bek. vom 21.10.2003, S. 313 – 316) beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort Beirat eingefügt:
„,mit Ausnahme der studentischen Mitglieder,“
- b) In Satz 1 wird nach dem Wort Jahre gestrichen:
„die Studierenden auf 1 Jahr“ .

2. Nach § 5 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

Die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der bisherige § 5 Abs. 4 wird zu Abs. 5.

4. Der bisherige § 5 Abs. 5 wird zu Abs. 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 01. März 2016



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor